

Schutzkonzept BUND Hamburg

Stand: November 2021

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept wird erstellt aufgrund der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 26. November 2021 (gültig ab 29. November 2021).

Es dient dem Schutz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Veranstaltungsleiter*innen und Teilnehmer*innen bei der Arbeit des BUND Hamburg und der BUND Jugend Hamburg, wobei im Folgenden alle unter BUND Hamburg zusammengefasst werden.

Allgemein gilt:

- Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten.
- Für Veranstaltungen und andere Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen gilt die 2G Regel, davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht Impfen können (hierfür ist die Vorlage eines Attests notwendig). Der entsprechende Nachweis wird von den Veranstalter*innen/Verantwortlichen kontrolliert.
- Für alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte draußen gilt die 3G Regel – auch hier werden die entsprechenden Nachweise geprüft.
- Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen die Geschäftsstelle, das Haus der BUNDten Natur und den BUND Naturerlebnisgarten nicht betreten und nicht an Veranstaltungen oder Bildungsangeboten teilnehmen.
- Bei allen Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich, Personendaten (vollständiger Name, Anschrift und Telefonnummer) werden erfasst, mit Datum und Uhrzeit der Veranstaltung versehen und für 4 Wochen unter Beachtung des Datenschutzes gespeichert – dadurch ist eine Rückverfolgung möglich.
- Zu Beginn jeder Veranstaltung erfolgt eine Einweisung zu den zu beachtenden Hygiene- und Abstandsregelungen durch die Leitung.
- Teilnehmer*innen, die sich nach mehrfacher Ermahnung nicht an die Anweisungen bezüglich der Hygiene- und Abstandsregelungen halten, können von Veranstaltungen und Treffen ausgeschlossen werden.
- Es gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wobei die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die vortragenden Personen und sobald die Plätze eingenommen wurden abgelegt werden dürfen. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Maskenpflicht befreit.

Regelungen in der Geschäftsstelle (GST)

Mitarbeiter*innen der GST:

Die Mitarbeiter*innen arbeiten weitestgehend im Homeoffice. In der Geschäftsstelle besteht die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Mitarbeiter*innen können am Arbeitsplatz bei alleiniger Nutzung eines Büroraumes den Mund-Nasen-Schutz abnehmen. Die Räume werden regelmäßig gelüftet. Für Mitarbeiter*innen die mehr als 3 Tage pro Woche in der Geschäftsstelle arbeiten, sind mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen (Montags, Mittwochs).

Dienstliche Besprechungen und Vorstandssitzungen finden vorrangig virtuell statt, in der GST können diese mit max. 12 Personen im Stuhlkreis, bzw. max. 8 Personen am Besprechungstisch stattfinden. Im Eingangsbereich der GST wird auf die Hygieneregeln hingewiesen. Hand- und Flächen-Desinfektionsmittel, sowie Seife zum Händewaschen stehen zur Verfügung. Die sanitären Anlagen sind ebenfalls mit Desinfektionsmittel ausgestattet. Oberflächen, die häufig berührt werden, wie z.B. Türgriffe, Türöffner, Tischplatten und Armlehnen, werden nach jedem Treffen desinfiziert. Die Räume werden regelmäßig gelüftet.

Zur Einhaltung der Abstandsregelung werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- (1) In der Küche darf sich immer nur 1 Person aufhalten.
- (2) Am großen Besprechungstisch können max. 8 Personen sitzen oder max. 15 Personen im Stuhlkreis.
- (3) Da der Ein- und Ausgang durch eine Tür erfolgt, kann immer nur eine Person die Räume betreten/verlassen. Treffen zwei Personen an der Eingangstür zusammen, hat die austretende Person Vorrang gegenüber der eintretenden Person, die zudem im weiträumigen Flurbereich für den nötigen Sicherheitsabstand sorgt.
- (4) Hinweise zur Wahrung des Sicherheitsabstandes und zur unter (3) genannten „Vorfahrtsregel“ befinden sich an der Eingangstür.
- (5) In den sanitären Anlagen darf sich max. 1 Person zur Zeit aufhalten.

Gruppentreffen:

Gruppentreffen der ehrenamtlich Aktiven finden, wenn möglich, digital statt – Pflegeeinsätze und Aktionen im Freien sind weiterhin möglich (3G Regelung).

Regelungen im Haus der BUNDten Natur (HBN)

Im Gebäude besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Maskenpflicht befreit. Wir bitten die Eltern der Kinder aus unseren Umweltgruppen das Haus nicht zu betreten.

Die Mitarbeiter*innen können am Arbeitsplatz bei alleiniger Nutzung den Mund-Nasen-Schutz abnehmen. Für Mitarbeiter*innen die mehr als 3 Tage pro Woche im HBN arbeiten, sind mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen (montags, mittwochs).

Durchführende einer Gruppenveranstaltung sollen am Tag selber einen Selbsttest machen.

Bildungsveranstaltungen sind nach Möglichkeit komplett draußen (im Garten und im angrenzenden Kellinghusenpark) durchzuführen.

Die Natur-Erlebnis-Geburtstage finden ausschließlich draußen statt. Die Toiletten im Haus dürfen genutzt werden. Die Teilnehmerzahl ist auf max. 10 Kinder plus die Eltern des Geburtstagskindes, ein*e Teamer*in sowie ggf. ein*e Hospitant*in begrenzt. Den Eltern wird empfohlen, möglichst nur Kinder einzuladen, die sich auch sonst zusammen aufhalten (z.B. Schule, Kita). Die Abstandsregel soll nach Möglichkeit eingehalten werden.

Für Veranstaltungen im Haus der BUNDten Natur gilt die 2G Regel. Bei Bildungsveranstaltungen im Haus der BUNDten Natur mit ausschließlich Erwachsenen sind max. 9 Personen (inkl. Leitung) zulässig. Der Gruppenraum ist so eingerichtet, dass die Teilnehmer*innen an festen Plätzen sitzen. Die Masken dürfen am Platz abgenommen werden.

Für der Durchführung anderer Angebote der Kinder- und Jugendarbeit entfallen das Abstandsgebot und die Begrenzung der Teilnehmerzahlen. Abstand wird dennoch – wenn möglich – weiterhin gehalten. Bei genügend Abstand können die Masken im Haus abgenommen werden.

Da der Ein- und Ausgang im HBN durch eine Tür erfolgt, kann immer nur eine Person die Räume betreten/verlassen. Treffen zwei Personen an der Eingangstür zusammen, hat die austretende Person Vorrang gegenüber der eintretenden Person. Markierungen zum Einhalten des Abstands sind am Boden angebracht. Die Räume werden regelmäßig (alle 30 min.) durch eine Stoß- bzw. Querlüftung gelüftet, für die Einhaltung sind die Gruppenleiter*innen verantwortlich. Hand- und Flächen-Desinfektionsmittel steht zur Verfügung, wird jedoch sicher vor den Kindern aufbewahrt. Alle Teilnehmenden sollen sich vor der Veranstaltung die Hände gründlich mit Seife waschen. Die sanitären Anlagen sind mit Seife und Papiertüchern ausgestattet, zur Einhaltung der Abstandsregelung darf sich dort immer nur eine Person zurzeit aufhalten. Im Eingangsbereich befindet sich ein Aushang mit den geltenden Hygieneregeln. Oberflächen die häufig berührt werden, wie z. B. Türgriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tischplatten sowie Sport-, Spiel- und Arbeitsmaterialien werden nach jedem Treffen/jeder Veranstaltung von den Gruppenleiter*innen gereinigt. Toilettensitze und Armaturen werden regelmäßig gereinigt. Getränke können in selbst mitgebrachten Flaschen oder Bechern genutzt werden. Die Nutzung der Küche durch Teilnehmer*innen ist nicht gestattet.

Bildungsangebote / Führungen im Freien

Bei umweltpädagogischen Führungen (Wanderungen, Radtouren, Einsatz im Naturerlebnispark) ist die Gruppengröße jeweils so begrenzt, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 (Mindestabstand von 1,5 Metern) gewahrt wird, die maximale Teilnehmer*innen-Zahl ist auf 20 Personen begrenzt.

Alle Veranstaltungen finden draußen statt, von einer Einkehr, dem Besuch von geschlossenen Räumlichkeiten, wie z. B. Ausstellungen, sowie der Benutzung von öffentlichem Nahverkehr wird abgesehen. Bei dem Besuch von Außenanlagen von Einrichtungen, wie Museen oder Privatgeländen gilt das dortige Hygienekonzept. Die Teilnehmenden werden vorab über den Ablauf und die aktuellen Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis gesetzt und die Leitung stellt die Einhaltung dieser während der Veranstaltung sicher. Teilnehmer*innen, die sich nach mehrfacher

Ermahnung nicht an die Anweisungen halten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Es dürfen keine Anschauungsobjekte zwischen den Teilnehmer*innen herumgereicht werden, d.h. Anschauungsobjekte werden nacheinander und ohne jeweilige Berührung angesehen oder stehen in ausreichend großer Anzahl zur Verfügung, dass jeder Teilnehmende sein „eigenes“ Anschauungsobjekt zur Verfügung hat.

Mund und-Nasen-Schutz, sowie Handschuhe oder weitere persönliche Schutzausrüstung wird nicht gestellt und muss von den Teilnehmenden selbst mitgeführt werden.

Pflegeeinsätze

Pflegeeinsätze in Schutzgebieten und auf BUND-Betreuungsflächen sind auf eine max. Gruppengröße von insgesamt 25 Personen begrenzt und finden ausschließlich draußen statt.

Teilnehmer*innen bringen für die Einsätze benötigte Arbeitshandschuhe selber mit und – wenn möglich – auch die benötigten Werkzeuge. Bei der Benutzung von Werkzeugen, die vom BUND zur Verfügung gestellt und von mehreren Personen hintereinander genutzt werden, sind Arbeitshandschuhe zu tragen; es erfolgt zudem eine Desinfizierung der Griffe.

Mund-Nasen-Schutz oder weitere persönliche Schutzausrüstung wird nicht gestellt und muss von den Teilnehmenden selbst mitgeführt werden. Die Leitung führt jedoch Hand-Desinfektionsmittel mit und gibt dieses auf Nachfrage an die Teilnehmenden aus.

Grundlage

Der BUND Hamburg beruft sich bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Treffen insbesondere auf folgende Punkte der o.g. Verordnung

§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben,

§ 7 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,

§ 8 Maskenpflicht,

§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen,

§ 10 Versammlungen,

§ 17 Freizeiteinrichtungen, Übergangsregelungen,

§ 18 Kulturelle Einrichtungen

§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht und

§ 25 Kinder- und Jugendarbeit